

Zürich, 19. Dezember 2012

Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

Motion der AL-Fraktion betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten, Erlass, Bericht und Abschreibung

Am 3. Oktober 2007 reichte die AL-Fraktion folgende Motion, GR Nr. 2007/534, ein, welche dem Stadtrat am 8. Dezember 2010 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat einen kommunalen Richtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen zur Beschlussfassung vor. Sollten für die Erarbeitung dieses Richtplans mehr als zwei Jahre benötigt werden, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat nach einem Jahr Bericht über die Arbeiten.

Begründung:

Die Stadt hat bisher auf den Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten und Anlagen verzichtet. Damit fehlt dem Gemeinderat ein Instrument, die Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Sinne von Artikel 18 des Raumplanungsgesetzes [recte Planungs- und Baugesetzes) mit übergeordneten Stadtentwicklungszielen zu koordinieren, die einzelnen Projekte aufeinander abzustimmen und Synergien zu nutzen.

RPG [recte PBG]

§ 18. Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt. Mit dem Motionsbegehren wird der Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten angestrebt. Die Festsetzung von kommunalen Richtplänen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 32 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes [PBG] i.V.m. Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung [GO]). Das Anliegen ist somit motionsfähig.

Mit der Raumplanung soll in allen raumrelevanten Bereichen die Entwicklung gezielt beeinflusst werden. Dies geschieht im Kanton Zürich insbesondere mit der Richt- und der Nutzungsplanung auf den Stufen Kanton, Region und Gemeinde. Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen (§ 16 Abs. 1 PBG). Die Richtpläne werden in die Teilrichtpläne «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert, bilden insgesamt aber ein zusammenhängendes Ganzes. Während die Regionen im Übrigen jeweils stets mehrere Gemeinden umfassen, erstreckt sich die Region Zürich von Gesetzes wegen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 PBG) ausschliesslich auf das Gemeindegebiet der Stadt Zürich. Der Staat, die regionalen Planungsvereinigungen und die Gemeinden sind nebst weiteren Planungsträgerschaften zur Planung verpflichtet (§ 8 PBG). Der kommunale Richtplan kann sich allerdings auf einzelne Teilrichtpläne beschränken, wobei das zur Festsetzung zuständige Organ über die zu ordnenden Sachbereiche entscheidet (§ 31 Abs. 1 PBG). Einzig auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden

(§ 31 Abs. 2 PBG). Wie viele andere Zürcher Gemeinden hat auch die Stadt Zürich ihren kommunalen Richtplan auf den (obligatorischen) Verkehrsplan beschränkt.

Mit der Motion wird die Ausdehnung der kommunalen Richtplanung auf den Teilrichtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen angestrebt. In diesem Plan sind die für die Raumplanung wichtigen bestehenden und geplanten Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von kommunaler Bedeutung aufzuführen.

Der kantonale wie auch der regionale Richtplan werden derzeit einer Gesamtüberprüfung bzw. Gesamtüberarbeitung unterzogen. In diesem Zusammenhang werden auch die Verfahren und Instrumente der Richtplanung überprüft. Die Richtplanverfahren haben sich in der Vergangenheit als eher träge erwiesen. Es stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob sie in der bisherigen Form in der heutigen dynamischen Zeit dem Anspruch, Übersicht zu schaffen, die unterschiedlichen Interessen rechtzeitig aufeinander abzustimmen und die verschiedenen Vorhaben zu koordinieren und dabei die erforderliche Balance zwischen Verbindlichkeit und Flexibilität zu finden, überhaupt (noch) gerecht zu werden vermögen. Mit Bezug auf die Teilrichtpläne der öffentlichen Bauten und Anlagen wird insbesondere auch die Abgrenzung zwischen der kantonalen, regionalen und der (heute freiwilligen) kommunalen Stufe überprüft werden müssen.

Der Stadtrat hat deshalb mit Zuschrift vom 26. März 2008 die Entgegennahme der Motion abgelehnt. Er misst der Planung und Koordination aller raumrelevanten Vorhaben einschliesslich der öffentlichen Bauten und Anlagen aber ebenfalls grosse Bedeutung zu und war deshalb bereit, das Motionsanliegen als Postulat entgegenzunehmen.

Zurzeit ist das Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren des kantonalen Richtplans im Gange. Die regierungsrätliche Vorlage wird in den kantonsrätlichen Kommissionen beraten und voraussichtlich im Frühjahr 2014 beschlossen. Als Folge der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans werden die nachgeordneten Richtpläne und die Nutzungspläne zu überprüfen und – so weit erforderlich – anzupassen sein. Mit Schreiben der Baudirektion vom 3. Mai 2010 wurden die Planungsregionen bereits aufgefordert, mit der Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne zu beginnen. Die Stadt Zürich hat die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans und die Erarbeitung der dafür nötigen Grundlagen an die Hand genommen. Unter dem Titel RES-Teilstrategie 9 wird aktuell der zukünftige Bedarf an öffentlichen Einrichtungen und Infrastrukturen ermittelt. Der Stadtrat hat mit dem Beschluss der Räumlichen Entwicklungsstrategie RES (STRB 549 vom 25. März 2010) die Immobilienbewirtschaftung der Stadt Zürich beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienstabteilungen, eine Strategie für öffentliche Bauten und Anlagen einschliesslich Infrastrukturbauten (Depots, Werkhöfe usw.) auszuarbeiten.

Mit der öffentlichen Auflage des regionalen Richtplans, einschliesslich Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen, ist voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2013 zu rechnen. Erst bei Vorliegen des regionalen Teilrichtplans kann abgeschätzt werden, ob in Ergänzung ein kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten und Anlagen erarbeitet werden und welche Festlegungen er beinhalten soll. Es erscheint deshalb nicht zweckmässig, den Stadtrat im jetzigen Zeitpunkt zur Vorlage eines kommunalen Richtplans der öffentlichen Bauten und Anlagen zu verpflichten, solange über die Auswirkungen der laufenden Revision des kantonalen und regionalen Richtplans noch keine Erkenntnisse vorliegen und die aufgeworfenen Fragen zur Abgrenzung der Planungsstufen sowie zu den adäquaten Verfahren und Instrumenten noch nicht beantwortet sind. Dem Motionsanliegen kann deshalb innerhalb der gesetzten Fristen (einschliesslich maximaler Fristverlängerung) nicht entsprochen werden. So wie der Planungsprozess für den kantonalen wie regionalen Richtplan heute einzuschätzen ist, dürfte eine Berichterstattung in einem Jahr wenig oder gar keine neuen Erkenntnisse bringen. Der Stadtrat wird dem Gemeinderat im Sommer 2013 über die RES-Teilstrategie 9 Bericht erstatten.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Vom Bericht betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Motion, GR Nr. 2007/534, der AL-Fraktion vom 3. Oktober 2007 betreffend kommunaler Richtplan für öffentliche Bauten wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti